

Kreis-



Blatt.

Fünf und Zwanzigster Jahrgang.

2. Quartal.

Mittwoch den 30. April 1851.

Stück 9.

Zur Orientirung.

Aus Anlaß des von dem Herrn Diaconus Hartung in Nr. 34. des Kreisblattes unter der Ueberschrift: „Kirchliches“ veröffentlichten Artikels, welcher das Verhältniß der hiesigen Kirchengemeinden, namentlich der Gemeinde St. Maximi, zur Union, d. h. der Vereinigung der lutherischen und der reformirten Kirche zu einer evangelisch-christlichen berührt, scheint es mir an der Zeit, zur besseren Orientirung über die angeregten Fragen, eine kurze a l t e n m ä ß i g e Darstellung des historischen Verlaufs zu veröffentlichen, den die Einführung der Union und der äußerlichen Darstellung derselben im Unionsritus beim heiligen Abendmahle*) in hiesiger Stadt überhaupt und in der Gemeinde St. Maximi insbesondere genommen hat.

Nachdem bei Gelegenheit der Feier des Reformations-Jubiläums im Jahre 1817 durch die Königliche Kabinetts-ordre vom 27. September 1817 die erste Anregung zur Einführung der Union gegeben worden war, wurde zu Anfange des Jahres 1818 der Sache dadurch näher getreten, daß sämtliche Geistliche der Ephorie und insonderheit hiesiger Stadt, die sich selbst ohne Ausnahme für Förderung des Unionswerkes in ihren Gemeinden durch Belehrung und Verständigung entschieden hatten, durch den damaligen Superintendenten und Consistorialrath Neander ausdrücklich angewiesen wurden,

einmal, die Kirchenvorstände zu versammeln, um mit ihnen über das Unionswerk und die Einführung des Unionsritus sich zu verständigen und durch sie weiter auf die Gemeinden zu wirken und letztere zur Aussprache ihrer Wünsche zu veranlassen,

dann aber auch von der Kanzel herab zu den versammelten Gemeinden zu reden und ihnen bemerklich zu machen, daß kein Gewissenszwang obwalte, daß aber auch bei dem neuen Ritus, welcher schriftgemäß sei, ihr Gewissen nicht verletzt werde,

endlich, daß an einem gewissen, zu bestimmenden Tage das Abendmahl nach dem Unionsritus für diejenigen, welche an demselben sich theilnehmen wollten, werde gehalten, daneben aber auch für andere Gemeindeglieder, welche sich dem nicht anschließen möchten, das Abendmahl abwechselnd nach dem alten Ritus werde gefeiert werden.

Daß hierbei die Gemeinden wirklich zu einem Bewußtsein dessen, um was es sich handle, gekommen sind, und daß der Unionsritus nirgends ohne den ausdrücklich erklärten Wunsch der Gemeinden eingeführt worden ist, ergiebt sich aus dem Umstande, daß noch im Jahre 1830, wo die Sache

aufs Neue in Anregung gebracht wurde, 9 Gemeinden in der damaligen Ephorie Merseburg die Annahme der Union verweigert haben und erst allmählig zum Beitritt vermocht worden sind, so daß unterm 22. März 1843 der Consistorialrath Haasevitter höhern Orts hat anzeigen können, daß nunmehr sämtliche Gemeinden der Ephorie ohne Ausnahme der Union beigetreten seien.

In hiesiger Stadt waren die im Jahre 1817 und 1818 gegebenen Anregungen sogleich von einer entschiedenen Wirkung begleitet gewesen.

Unterm 24. September 1818 schon erging aus der Mitte der Gemeinden selbst eine mit zahlreichen Unterschriften von Gliedern sämtlicher hiesiger Stadtgemeinden, insbesondere aber der Gemeinde St. Maximi, bedeckter Antrag an den Consistorialrath Neander:

- 1) baldigst die Einrichtung treffen zu wollen, daß das h. Abendmahl nach dem Ritus der vereinigten evangelischen Kirche entweder einen Sonntag um den andern, oder wenigstens in jedem Monate an einem Sonntage ausgetheilt werde, und zwar
- 2) öffentlich nach der Vormittagspredigt, auch
- 3) wie dies geschehen werde, öffentlich und feierlich bekannt zu machen.

In Folge dieses Antrags vereinigten sich die hiesigen Geistlichen dahin, daß den Wünschen der Antragsteller entgegengekommen und die deshalb nöthige belehrende Bekanntmachung von allen Kanzeln erlassen werden solle. Aus den sich hieran anschließenden weiteren Verhandlungen ergiebt sich, daß mit der Feier des heiligen Abendmahls nach unirtem Ritus am 23. Sonntage nach Trinitatis 1818 in allen Kirchen hiesiger Stadt der Anfang gemacht worden ist.

Aber auch damit ist die Sache noch nicht geschlossen gewesen und das confessionelle Bewußtsein der Gemeinden in jeder Weise geschont worden. Denn neben der Feier des h. Abendmahls nach unirtem Ritus, und zwar mit Anwendung von Semmelbrod, hat, wie eine Anzeige des verstorbenen Seniors Heydenreich an der Kirche St. Maximi vom 16. Mai 1820 beweist, in gedachter Kirche für die, welche es wünschten, noch die Feier nach altherkömmlichen Ritus stattgefunden. Allein auch bei letzterer wurde, ohne irgend einen Widerspruch der Gemeindeglieder, nicht mehr die althutherische Spendeformel, sondern die der unirten Kirche eigenthümliche, mit den eigenen Worten Christi ausgedrückte, gebraucht, und nur das Brodbrechen, an welches jene Gemeindeglieder sich nicht gewöhnen konnten, weggelassen und dafür einfache Oblaten gebraucht, wie aus einem ferneren Berichte des Seniors Heydenreich vom 1. Juli 1830 hervorgeht. Derselbe Bericht zeigt aber an, daß, nachdem statt des Semmelbrodes zusammengebäckene Hostien zu gebrauchen verstattet worden, im Jahre 1830, in Folge

*) Anmerk. Der Unionsritus beim heil. Abendmahl besteht im Wesentlichen darin, daß die Hostien gebrochen und als Spendeformel die eigenen Worte Christi gebraucht werden.

der Jubelfeier der Uebergabe der Augsburgerischen Confession, der Unionsritus nunmehr als der alleinige, ohne Wechsel mit dem früheren lutherischen, in der Kirche St. Maximi eingeführt sei.

Nach dieser aktenmäßigen Darstellung des historischen Verlaufs kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Union, und der Ausdruck derselben, der Unionsritus beim h. Abendmahl, der hiesigen Gemeinde, insonderheit der Gemeinde St. Maximi, in keiner Weise von außen her aufgedrungen, sondern von derselben mit vollem und klarem Bewußtsein angenommen worden ist und in ihr, wie in allen Gemeinden hiesiger Stadt, zu Recht besteht.

Merseburg, den 27. April 1851.

Frobenius, K. Confist. Rath und Stiffts-Superint.

Zur Union.

Gegenüber der Erklärung meines Herrn Collegen Diaconus Hartung im letzten Stück d. Bl. unter „Kirchliches“, dringet und zwinget mich mein Gewissen — so schwer es mir wird — nach Wahrheit und Recht über das Werk der kirchlichen Union, zu der ich mich bekenne, theils um meiner amtlichen Wirksamkeit willen, theils des Friedens in der Gemeinde halber einige Worte zu veröffentlichen — und zwar ein- für allemal.

Zur Union bekenne ich mich nicht bloß, weil sie auch in unserer Gemeinde factisch zu Recht bestehet, sondern auch aus innerer Ueberzeugung, und aus Ueberzeugung, weil sie auf dem reinen klaren Evangelio unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi beruht.

Nachdem der factische und rechtliche Bestand der Union hierorts anderweit amtlich und actenmäßig erhärtet ist, will auch zur Beruhigung der Gemüther das innere Wesen derselben klar und wahr erörtert sein.

Das soll hiermit geschehen. Ueber den Sinn, in welchem die kirchl. Union in Preußen besteht, muß vor Allem die amtl. Urkunde befragt werden, auf deren Grund das Werk der Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirche unter uns zu Stande gekommen ist. Sie ist enthalten in der Königl. Cabinetsordre vom 27. September 1817 (N. Bl. 1817 S. 598.) und lautet folgender Maassen:

„Schon Meine in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren: der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierungen und ihres Lebens beweiset, mit frommen Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und ihre heilsame Absicht ehrend, schließe ich Mich gerne an sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand unter dem Einflusse eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Secular-Feier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den

kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich gesuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem überzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufzudringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Zwangsdifferentismus (Gleichgültigkeit gegen das Evangelium) an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach acht biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.“

Als nun mehrere Jahre nach der schon fast allgemeinen Einführung der Union in unserm Vaterlande, sich hier und da Zweifel erhoben hatten, ob denn auch in der unirten Kirche nach der lutherischen oder reformirten Bekenntnißschrift noch gelehrt werden dürfe, suchte das Kirchenregiment dieses Bedenken durch einen Königl. Erlass vom 28. Februar 1834 (N. Bl. 1834 S. 85. f.) zu zerstreuen, welcher in Betreff der Union sich ausdrückt, wie folgt:

„Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses, auch ist die Autorität (Ansehn) welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen.“

Nachdem dann das Verhältniß der Agende zur Union erläutert ist, heißt es am Schluß:

„Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelassenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegensatz zu den Freunden derselben, als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.“

Wer sollte nicht den wahren Sinn der Union übereinstimmend in diesen beiden Urkunden wieder erkennen? Aber diejenigen freilich, die ihre Feinde sind, haben sich bemüht, die zweite Cabinetsordre in Widerspruch zu finden mit der ersten und weil die zweite für ihre Absichten passender zu sein scheint, berufen sie sich auf diese allein, um durch einen

scheinbar gesetlichen Grund die Vereinigung der evangelischen Christen zu Einer neu belebten evangelisch-christlichen Kirche im Geiste ihres heil. Stifters zu hintertreiben und wieder aufzulösen.

Aber zuvörderst ist es klar und unwidersprechlich, daß, nachdem die evangel. Gemeinden unsres Landes auf der Grundlage, welche der Königl. Erlaß vom J. 1817 verkündigt, und allein darauf sich die Hände gereicht haben, keine Behörde ohne die äußerste Gewissenstyrannie mehr besetzt und im Stande ist, den Sinn, in welchem jene das gethan haben, zu drehen und zu deuteln, am allerwenigsten aber so weit zu verändern, daß die Union dadurch zu etwas ganz Andern gemacht werden könnte, als wosfür sie im Anfang amtlich erklärt worden ist und als was sie den Mitgliedern der evang. Kirche in Preußen auch bei ihrer Einführung gegolten hat. Und vergleicht man die beiden Urkunden auch nur mit unbefangenen Geiste, so giebt ihre Uebereinstimmung sich leicht zu erkennen. Denn freilich „bezweckt und bedeutet die Union nicht ein Aufgeben der bisherigen Glaubensbekenntnisse oder eine Aufhebung der Autorität der Bekenntnisschriften der beiden evang. Confessionen“ wie der Königl. Erlaß vom J. 1834 sagt. Aber wesentlich dasselbe bestimmt auch schon die Urkunde von 1817 in den Worten: „In dieser Vereinigung geht die reform. Kirche nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener über, sondern beide werden Eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heil. Stifters.“

Und wenn etwa Jemand in dem Erlaß von 1834 den Satz: „Die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte gelte nicht mehr als Grund, der andern Confession die äußere kirchliche Gemeinschaft zu verweigern,“ dahin mißdeuten und verkehren wollte, als sei unter dieser äußern Kirchengemeinschaft nur die Gemeinschaft des Kirchenregiments verstanden: so stehet dem klar und wahr nicht nur die Erklärung der Grundurkunde entgegen, nach welcher die Union „eine religiöse Vereinigung der beiden Kirchen ist“, ferner „Eine neu belebte evang. christliche Kirche“, weiter „nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form, sondern in der Einigkeit der Herzen nach acht biblischen Grundsätzen“ — sondern auch derselbe spätere Erlaß, den man zu Gunsten neuen Zwiespaltes gern so deuteln möchte, sagt ausdrücklich am Schluß: „am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religionsgesellschaft sich constituiren.“

Hier ist's doch nun wohl deutlich genug ausgesprochen, daß die unirte Kirche nicht zwei Religionsgesellschaften seyen, die etwa nur durch Eine oberste Kirchenbehörde verbunden wären, sondern, daß sie Eine religiöse Gemeinschaft ist, in welcher über „einzelne Lehrpunkte“ eine verschiedene Ansicht unbeschadet ihrer religiösen Vereinigung bestehen kann.

Und daß nun über die wahre Bedeutung der Union auch nach der zweiten aml. Erklärung vom J. 1834 nicht mehr der mindeste Zweifel übrig bleibe: so verpflichtet die Vocationsurkunde, die jeder Geistliche an evangelischen Gemeinden erhält und die auch ich als Diaconus 1838 und als Pastor hier 1847 unter feierlicher Gelobung vor Gott und der Gemeinde angenommen habe, die Prediger mit folgenden Worten: „Die ihm anvertraute Gemeinde mittelst fleißigen Unterrichts in dem Worte Gottes, so wie solches in der heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnisschriften beider evangelischer Confessionen, so weit diese Bekenntnisschriften mit einander übereinstimmen, ist wie derhöht worden, zu belehren u.“ —

Hier sind ja doch vor Jedermanns Augen die in den beiderlei Bekenntnisschriften übereinstimmenden Lehren als die Grundlage hingestellt, auf der die Union ruhe, und ist somit hinreichend zu verstehen gegeben, daß, obgleich es jedem Prediger und jeder Gemeinde verstattet ist, auch das besonders Lutherische und das besonders Reformirte zu lehren und zu bekennen, doch dieses besonders Lutherische oder Reformirte zu lehren und zu bekennen von keinem Prediger und keiner Gemeinde gefordert werden dürfe.

Nach diesen Allen — was ist nun der urkundliche und rechte Sinn der unirten Kirche unter uns? Kein anderer als dieser:

Die unirte Kirche in Preußen ist diejenige evangelische Kirchengemeinschaft, in welcher die Unterschiede in den einzelnen Lehrpunkten der lutherischen und reformirten Confession, welche öffentlich vorzutragen und zu lehren durchaus nicht verboten sind, dennoch keinen Grund bilden zur Trennung unter denen, welche in Gemäßheit des Uebereinstimmenden beider Confessionen „allzumal Eins in Christo Jesu“ „erbaut sind auf den Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist“, also Eine evangelische Gemeinschaft im Gottesdienste, in der Abendmahlsfeier und in dem übrigen kirchlichen Leben.

Und zum äußeren Zeichen dieser Vereinigung dient in der höchsten kirchlichen Feier der Gebrauch, nach welchem in Lutherischer Weise Oblaten, in reformirter und der Einsetzung des Herrn gemäßer Weise das Brechen des Brodes angewandt und bei Spendung des Brodes und des Weines die eignen Worte Christi gesprochen werden.

So halte denn auch ich an den Bekenntnisschriften unserer ursprünglich lutherischen Kirche, insbesondere an dem lutherischen Katechismus und der Augsburgerischen Confession, treulich fest; aber klar erkennend, daß die Bekenntnisschriften der reformirten Kirche, namentlich der Heidelberger Katechismus und die in unserm Lande geltende Confessio Sigismundi in den Grundwahrheiten christlicher Lehre über heil. Schrift, göttl. Gnade, Erlösung durch Christum und selbst das heil. Abendmahl mit jenen im Wesen, ja oft auch buchstäblich übereinstimmen, weiß ich mich dennoch nach Ephes. 4, 2—6 mit den Reformirten im Geiste der Wahrheit und der Liebe Eins.

In diesem Sinn' und Geiste habe ich nunmehr gerade seit dreizehn Jahren an hiesiger St. Maximi-Gemeinde als evangelischer Geistlicher an einer evangelischen Gemeinde ungestört und unangefochten gewirkt.

Hätte man immer in apostolischer Wahrheits- und Bruderliebe, s. 1. Cor. I. 10—13. in der protestantischen Kirche gedacht und gehandelt, so würden die heillosen Streitigkeiten zwischen den beiden Schwester-Confessionen vermieden worden seyn und die evangelische Kirche, statt sich in sich selbst zu zerreißen, würde — das gegenwärtige Beispiel Englands zeigt's — der katholischen gegenüber auf dem Grunde evangelischer Wahrheit gerüsteter und gesicherter gewesen sein. Vor Wiederholung solcher Zerwürfnisse bewahre uns Gott! Darum haltet an „der Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens!“

Schellbach, Pfarrer an St. Maximi.

Erklärung.

Die in dem vorigen Stück dieses Blattes enthaltene Erklärung des Herrn Diaconus Hartung, die, wie wir hoffen, von einer andern Seite in das gehörige Licht gesetzt werden wird, veranlaßt uns, als Patron der Kirche St. Maximi, nur zu der Versicherung, daß die Maximigemeinde

zu den wirten wirklich gehört und hiernach ihr konfessioneller Rechtszustand außer allem Zweifel ist.

Die Gründe, aus welchen dem Herrn Diaconus Hartung in der Kirche kein Widerspruch geleistet wurde, sind in der übergebenen schriftlichen Erklärung enthalten. Aus dieser Erklärung ergibt sich auch, daß die entschiedene Mehrheit der Gemeindeglieder mit den Ansichten, die Herr v. Hartung vertritt, durchaus nicht einverstanden ist.

Es ist übrigens bekannt, daß der Diaconus Herr Hartung nicht von uns, sondern von dem Consistorium angestellt wurde. Aber nicht bekannt ist es vielleicht, daß wir sogleich nach der von Herrn v. Hartung gehaltenen Probepredigt, die vielfach Mißfallen erregte, amtlich zu erklären uns gedrungen sahen: „es möge der kirchliche Friede, welcher in unserer Gemeinde immer gewaltet habe, auch künftighin nicht gestört werden.“ Möchte doch auch diese Erklärung dazu beitragen, dem Herrn Diaconus Hartung schleunigst eine solche Stelle anzuweisen, für welche er sich nach seinen Ansichten allein und wirklich eignet.

Merseburg, den 28. April 1851.

Der Magistrat.

Kölner Dombau.

Der im „Kölner Dombau“ Nr. 72 jüngst veröffentlichte Bericht des Dombaumeisters, Königl. Regierungs- und Baurathes, Herrn Zwierner, stellt die Vollendung der Umfassungen nebst der definitiven Ueberdachung des Domes, so wie die Beseitigung der Scheidewand des hohen Chores innerhalb der nächsten drei Jahre in sichere Aussicht, spricht aber zugleich die Befürchtung aus, daß das im Jahre 1848 errichtete kostspielige Nothdach und die damit verbundenen Gerüste nach drei Jahren erneuert werden müßten, wenn bis dahin die definitive Ueberdachung nicht erfolgt sein würde. Der Kölner Dombau hat in jüngster Zeit bedeutende Summen in Anspruch genommen; er wird aus Staatsmitteln mit einem ansehnlichen Betrage in der Voraussetzung jährlich unterstützt, daß durch Dombaufreunde von nah und fern eine diesem entsprechende Summe jährlich aufgebracht werde. Der Dombaumeister, welcher bei der zweiten Grundsteinlegung, im Jahre 1842, versprochen, die ganze Kirche, freilich theilweise unter Nothdach, im Jahre 1848 dem Gottesdienste zu übergeben, hat Wort gehalten; er wird auch sein neues Versprechen lösen, wenn jährlich die Summe von 100,000 Thalern in den nächsten drei Jahren zur Verwendung kommen kann. Die in diesen Umständen für uns liegende dringende Aufforderung, für Vermehrung der Baumittel Bedacht zu nehmen, hat uns zunächst veranlaßt, die Stadt, welche den altherwürdigen Tempel umschließt, zu außerordentlichen Opfern für den Bau anzugehen, und hoffen wir, daß die von dieser Seite in Aussicht genommenen Gaben unseren Erwartungen entsprechen werden. Die nöthigen Geldmittel sind aber so bedeutend, und die Sache des Kölner Dombaus ist eine so allgemeine, daß die Bitte um einen Beitrag bei allen Deutschen, wo dieselben auch ihren Wohnsitz

haben möchten, gerechtfertigt erscheint. Die Zierde deutschen Landes, der Kölner Dom, in welchem architektonische Kunst und harmonische Schöne ihren gemeinsamen höchsten Triumph feiern, das herrliche Bauwerk, welches so viele Künstler beschäftigt und eine Steinmehrhütte unterhält, die ihre Sprossen nach allen Weltgegenden treibt, dabei an 400 Arbeitern und ihren Familien den nöthigen Unterhalt gewährt, verdient wohl die Theilnahme eines jeden Kunstfreundes, eines jeden edel denkenden Menschenfreundes. Möchte demnach unsere Bitte, dem großen Werke eine Gabe zu widmen, aller Orten Gehör finden und der erhabene Tempel vollendet werden zur Ehre Gottes, der Kunst und aller deutschen Brüder!

Köln, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Central-Dombau-Vereins.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige und aufgefordert von dem Vorstand des Vereins erklären wir uns recht gern hiermit bereit, Beiträge für den Dombau zu Köln entgegen zu nehmen, und werden wir zu seiner Zeit darüber berichten.

Merseburg, den 28. April 1851.

Expedition des Kreisblatts.

Kunstnachricht.

Die kurze Anwesenheit der Gesellschaft des Herrn Giovanni Bitti bietet den Bewohnern Merseburgs und der nächsten Umgebung Gelegenheit zu einem seltenen und lohnenden Kunstgenusse. Eins. hat mit Vergnügen der ersten Vorstellung beigewohnt, und darf behaupten, daß der Ruf, welcher den Künstlern vorausging, sowohl durch die Leistungen jedes Einzelnen, als auch durch die Harmonie des Ganzen gerechtfertigt und übertroffen wird. Die überraschendsten Kraftproben wechselten mit equilibristischen und Jongleur-Aebungen, welche nur darüber in Zweifel ließen, ob der rauschende Beifall, der sich unaufhörlich kund gab, der leichtfertigen Verhöhnung anatomischer Hindernisse gelten sollte, oder dem wunderbar feinen Gefühl für die Gesetze des Schwerepunktes, oder der Sicherheit und Gleichmäßigkeit in der Entwicklung des gesammten Bewegungsapparates, oder vielmehr den mitunter beängstigenden und dann wieder so drolligen Körperstellungen, oder endlich der Eleganz und Anmuth, welche alle diese Leistungen, auch die gewagtesten, maassvoll beherrschte. In letzter Beziehung war der von Herrn und Fräul. Gardosi ausgeführte mimische Tanz überaus reizend. Die lebenden Bilder, zum Theil nach bekannten plastischen Originalen, unterscheiden sich von den früherhin hier producirten Marmorgruppierungen durch frische heitere Lebensfülle und zuweilen stumberschauende Wärme. Die Linie des Schönen, welche zugleich die des Sittlichen ist, ward jedoch nirgend überschritten, obgleich das Antike hier durchaus im heiteren Gewande des sprühenden hellenischen Geistes auftrat, der ja auch den Ernst des Marmorbildes durch Colorirung zu mildern strebte. Sehenswerth waren die Bilder alle; einzelne darunter, so Homer umgeben von lauschenden Hörern, die Blumenfontaine, Mars und Venus nach Canova u. A. waren von entzückender Schönheit. R.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des E. Jurk. Druck und Verlag von Kobitzschens Erben.

Hierzu eine Beilage.

Jahresbericht, die hiesige Kinder-Bewahranstalt betreffend, für das Jahr 1850.

Wir können unsern diesmaligen Bericht über die Verwaltung und den Zustand der hiesigen Klein-Kinder-Bewahranstalt fast ganz so abfassen, wie im vorigen Jahre geschehen; man vergleiche Nr. 40. des Kreisblattes v. J. 1850. Es hat sich im Wesentlichen nichts verändert; die Zahl der aufgenommenen Kinder ist noch die vorige geblieben; Lehrer, Pfleger und Pflegerinnen haben fortgefahren, der Anstalt ihren Eifer mit Liebe zuzuwenden, auch den Bemühungen des bekannten Frauenvereines für das Wohl der Kinder in geistiger und leiblicher Hinsicht sind wir von neuem vielfachen Dank schuldig geworden. Besondere Erwähnung verdient die gleichmäßig gute und nahehafte Mittagkost, zu welcher die Zuthat sich gegen sonst der Qualität nach nicht verändert, sondern wobei sich nur gezeigt hat, wieviel auf verständigen Einkauf, gewissenhafte Verwendung und gute Zubereitung ankommt. Daher ist auch der Gesundheitszustand der Kinder im Ganzen ein erwünschter zu nennen, ihr Aussehen ist meistens frisch und blühend, und manches anfangs schwächliche oder vernachlässigte Kind wird kräftig und munter, wenn es die Anstalt ein Paar Monate lang regelmäßig besucht hat. So sind wir auch im vergangenen Jahre vor schwereren und allgemein verbreiteten Kinderkrankheiten bewahrt geblieben; nur zwei Kinder sind uns durch den Tod entzissen worden, und Unfälle anderer Art haben wir ebenfalls nicht zu beklagen. Von dieser Seite betrachtet, können wir daher nur mit Dank gegen Gott und gegen diejenigen, welche sich unmittelbar der Führung unserer Kinderschar angenommen haben, auf das vergangene Jahr zurückblicken. Von einer andern Seite angesehen, bleibt uns allerdings noch etwas zu wünschen übrig. Wir meinen nicht den intellectuellen Standpunkt der Anstalt; dieser wird und soll sich immer auf der bescheidenen Höhe erhalten, welche er von Anfang zu gewinnen gestrebt hat. Wir meinen nur die Unterstützung der Anstalt und ihres Gedeihens von außen, und zwar theils von Seiten mancher Eltern unserer Kinder, welche dieselben nicht regelmäßig genug die Anstalt besuchen lassen, oder auch zu Hause sie nicht immer unter der nöthigen Aufsicht über ihre Beschäftigungen und Spiele behalten; theils von Seiten derer, welche sich durch Geldbeiträge zur Unterhaltung dieser gemeinnützigen Anstalt als Freunde und Förderer derselben seit deren Gründung und bisher bewiesen haben oder noch beweisen möchten. Doch bevor wir hierüber einigen nähern Nachweis zu geben versuchen, theilen wir unsern Lesern die Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Bewahranstalt mit, wie sie aus den Rechnungen des vorigen Jahres hervorgeht.

A. Einnahme.

a) Kassenbestand vom 31. December 1849	45 Thlr. 4 sgr. 8 pf.
b) monatliche und einmalige Beiträge	215 = 1 = 6 =
c) außerordentliche Beiträge	13 = — = — =
d) Zinsen von 475 Thlr. in Staatsschuldscheinen 16 = 18 = 9 =	
e) Darlehn von der hies. Sparkasse aufgenommen 150 = — = — =	
f) Kostgeld von den Kindern und der Frau Homburg 139 = 1 = — =	
Summa	578 Thlr. 25 sgr. 11 pf.

ad c) Geschenk der Frau v. W. 2 Thlr. — sgr. — pf.	
ditto des Herrn Hauptmann v. Rathen 3 = — = — =	
ditto d. Hrn. San. Rath Dr. v. Basedow 5 = — = — =	
durch den Hrn. Schiedsmann Artus erhalten 3 = — = — =	

uts.

B. Ausgabe.

a) Beföstigung der Kinder	214 Thlr. 18 sgr. 1 pf.
b) Mobilien und Geräthschaften	5 = 5 = 9 =
c) Gehälter und Gratifikationen	199 = — = — =
d) Brennmaterialien incl. Fuhrlohn	40 = 10 = — =
e) Erhebung der Beiträge	12 = 27 = 1 =
f) Zinsen von geliehenen Kapitalien	— = 27 = 7 =
g) insgemein	43 = 10 = — =
Summa	516 Thlr. 8 sgr. 6 pf.

C. Wiederholung der Einnahme	578 Thlr. 25 sgr. 11 pf.
= Ausgabe	516 = 8 = 6 =

Kassenbestand am 31. December 1850 62 Thlr. 17 sgr. 5 pf.

Der finanzielle Zustand unserer Anstalt scheint bei einem oberflächlichen Ueberblicke dieser Rechnungsübersicht vielleicht günstiger zu sein, als er in Wahrheit ist. Zudem wir daher hierüber noch einen besondern Nachweis geben, so geschieht es blos in der Absicht, zu zeigen, wie wegen der verminderten laufenden Beiträge es höchst wünschenswerth sei, der Anstalt wieder jene kräftigere Unterstützung zuzuwenden, deren sie sich in den früheren Jahren ihres Bestehens zu erfreuen hatte.

Die Einnahme betrug im Jahre

	1838			1847			1849		
	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.
An laufenden Beiträgen	473	10	3	272	8	—	219	6	—
An einmaligen Beiträgen und Geldgeschenken	30	17	4	18	—	—	6	2	6
Das zinsbar angelegte Kapital betrug	750	—	—	775	—	—	475	—	—

Am Schlusse des Jahres 1847 besaß die Anstalt zwar noch 775 Thlr. in Staatsschuldscheinen, hatte darauf aber schon 90 Thlr. von der Sparkasse erborgen müssen. Eben so waren die 475 Thlr. in Staatsschuldscheinen, wovon die Zinsen in der Rechnung pro 1850 vereinnahmt sind, zum Theil nur noch dem Namen nach Eigenthum der Anstalt, weil darauf 150 Thlr. von der Sparkasse erborgt waren. Zur Tilgung dieser Schuld, die mit 4 1/2 Procent verzinst werden mußte, sind inzwischen 200 Thlr. von den nur 3 Procent Zinsen einbringenden Staatsschuldscheinen verkauft, und sind daher nur noch 275 Thlr. solcher Scheine vorhanden, die jetzt zum Course von 85 Procent ein Kapital von 233 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. repräsentiren.

Wir überlassen unsern Lesern, die Folgen in Erwägung zu ziehen, welche eintreten müssen, wenn bei fortwauernder Unzulänglichkeit der Hilfsmittel der noch übrige Rest des früher gewonnenen Kapitals nach ein Paar Jahren ganz abgerbirt sein wird. Wir hegen zwar die zuversichtliche Hoffnung, daß die hiesige Stadt ein Institut, dessen Nützlichkeit wohl von Keinem bezweifelt wird, nicht wird ganz eingehen lassen; aber es ist nach unserm Dafürhalten nicht gleichgültig, woher die Mittel zum Fortbestehen der Anstalt fließen, auf welche Weise sie herbeigeschafft, und mit welchem Interesse an der Erreichung des Zweckes sie dargereicht werden. Eine Kinderbewahranstalt will ein Werk der Liebe sein. Diese Liebe für sie lebt noch in den Herzen unsezer Mitbürger, und sie möge auch ferner sich bethätigen! Der Segen Gottes wird einem Werke der Menschen auf die schönste Weise zu Theil, wenn die Menschen selbst sich mit freier Liebe zu Werkzeugen der höhern Liebe machen, von welcher alles Gute herabkömmt.

Merseburg, den 26. April 1851.

Im Namen des Vorstandes.
Weiß. Keferstein. Marche.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: eine unehel. Tochter. — Getrauet: der Stein-drucker Große mit J. S. Käufer.

Stadt. Geboren: dem Lithograph Böhm ein Sohn; dem Klempnermeister Rathke ein Sohn; dem Leinewebermstr. Demme eine Tochter; Gestorben: der Bürger und Deconom Kohlbad, 39 J. 2 M. 1 W. alt, an Unterleibsentzündung; der jüngste Sohn des Bürger, Kauf- und Handels-herrn Bedelst, 6 M. alt, an Lungentzündung; die hinterl. Wittwe des Bürger und Maurers Weber, 71. J. alt, an Altersschwäche.

Neumarkt. Geboren: dem Drechslermstr. Bögsche eine Tochter.
Altendorf. Geboren: dem Bürger, Huf- und Waffenschmiedmstr. Ghelich ein Sohn; dem Handarbeiter Reuther eine Tochter; dem Armen-diener Felgentreu eine Tochter. — Getrauet: der Bürger und Weißbäckermstr. Billhardt in Weißensfeld mit Jgfr. Henriette Emilie Schüller.

Bekanntmachungen.

Öffentliches Aufgebot.

Alle diejenigen, welche aus der Zeit vom 1. October 1850 bis zum 26. März 1851 an den entlassenen Voten und Executor Gottfried Peter Friedrich Bergmann während dessen Dienstführung beim hiesigen Königl. Kreisgericht irgend einen Anspruch zu machen haben, werden hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf

den 12. August er., Vorm. 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Appellationsgerichts-Ansultator Blümel anberaumten Termine anzumelden und ihre Ansprüche näher zu begründen, unter der Verwarnung, daß sie nach fruchtlosem Ablaufe des Termins ihres etwaigen Anspruchs an die hiesige Salorienkasse verlustig gehen und die bestellte Amts-Caution an den ic. Bergmann zurückgezahlt werden wird.

Merseburg, den 15. April 1851.

Königliches Kreisgericht.

Verpachtung. Es soll die Grasnutzung auf dem Pflingstanger vor dem Clausenthor, auf die Jahre 1851 bis mit 1853 verpachtet werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir auf

Donnerstag den 1. Mai d. J., Vorm. 10 Uhr, einen Termin anberaumt. Pachtlichhaber werden ersucht, Sich zur angegebenen Zeit in unserm Secretariate einzufinden.
Merseburg, den 23. April 1851.

Der Magistrat.

Verpachtung. Die diesjährige Grasnutzung auf mehreren der Kommune zugehörigen Grundstücken, namentlich:

- der Stock-, Kraut- und Stiehlgasse der Vorstadt Neumarkt,
- des Teichuferlandes vom Pulverthurm nach der Zscherbener Grenze, soll

Freitag den 2. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Secretariate öffentlich verpachtet werden.
Merseburg, den 26. April 1851.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Erben des verstorbenen Herrn Dr. Herzog beabsichtigen das ihnen gehörige, in hiesiger Rittergasse belegene Haus und Garten aus freier Hand zu verkaufen.

Das Haus ist zweistöckig, enthält in der untern Etage 3 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör, in der oberen 4 Stuben, 4 Kammern und Küche.

Der Bodenraum ist geräumig, hell und luftig. Eine große Annehmlichkeit bietet der unmittelbar an die untere Wohnung stoßende Garten. Es kann jederzeit in Augensichtin genommen werden.

Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.
Merseburg, den 15. April 1851.

Der Rechts-Anwalt Wagner.

Tapeten-Verkauf.

Von einer renommirten Tapeten-Fabrik habe ich Muster empfangen, die ich zur Ansicht empfehle. — Jeder Auftrag wird innerhalb 4 Tagen ausgeführt.

Leop. Meißner.

Kartoffel-Verkauf.

Blaue Samenkartoffeln sind auf dem Rittergute **Wegwitz** in Wispeln und Scheffeln zu haben.

Zu vermieten ist eine Wohnung mit Stallung, Garten und Hofraum, passend für Stellmacher oder Böttcher und kann zum 1. Juli bezogen werden in Creipau bei der Wittwe **Blanke**.

Die nervenstärkende, das Wachsthum der Haare befördernde Pomade des Apothekers Denstorff zu Schwanebeck,

welche auch in Merseburg seit 20 Jahren durch Herrn Keferstein und Herrn Franz Schwarz rühmlichst bekannt geworden, ist nur allein für Merseburg und die Umgegend bei Herrn **Franz Schwarz Wittwe**, à 10 Sgr. die Büchse nebst Gebrauchsanweisung, zu erhalten.

Schwanebeck, im April 1851.

Der Apotheker Theodor Denstorff.

Zwei fette Schweine stehen zum Verkauf im Bürgergarten.

Merseburg, den 29. April 1851.

F. Sobbe.

C. PAPPALIONI

in

LEIPZIG,

am Markt in der Kaufhalle,

empfiehlt sein Lager weisser Waaren, als: Gardinen-Stoffe jeder Art, dazu gehörende Franzen, Borden, Schnüre, Quasten und Halter, Meubles-Cattune, Rouleauxzeuge, engl., franz. und sächs. Spitzen und Tülls, Stickereien, Mantillen, Schleyer und Brautschleyer, Cambries, Jaconets, schott. Battiste, Mulls, Linons, Shirtings, Barchente, Piqués, Piqué-Röcke und Piqué-Decken, Rosshaar-Röcke, und Rosshaarleinewand, echten Battis und dergleichen Tücher en gros et en detail.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.

Zur Annahme von Versicherungen der auf Gegenseitigkeit gegründeten und in der Zahl ihrer Mitglieder sowohl als in der Größe der Versicherungssumme bedeutend gewachsenen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft empfehle ich mich hiermit. — Nähere Auskunft und Antrag-Formulare ertheile gern.

Merseburg, im April 1851.

Leopold Meißner.

Missionsfest zu Weissenfels.

Unser diesjähriges Missionsfest soll, so Gott will, den 7. Mai, Nachmittags 2 Uhr, in der hiesigen Stadtkirche gefeiert werden. Die Predigt hat Herr Archidiaconus Dörfelder aus Naumburg, den geschichtlichen Vortrag Herr Dr. Buddensieg aus Schulpforta zu übernehmen zugesagt. Wir laden alle Freunde der Mission hiermit zu dieser Feier freundlichst ein.

Weissenfels, den 24. April 1851.

Das Comité des Missions-Hülfsvereins.

Schlunk, Sekretär.

Ein Bursche, welcher die Fleischerprofession erlernen will, kann sich unter annehmbaren Bedingungen beim Fleischermeister **Möhring** hier melden.

Zum Sternschießen und Länzchen, Sonntag den 4. Mai e., ladet ergebenst ein
die Wittve **Hartenstein** in **Leuna**.

Bestellungen auf die in der heute beiliegenden Anzeige angezeigte Mund-Essen des Dr. Johnson werden befördert durch die **Gardesche** Buchhandlung in Merseburg.

Marktpreise vom 26. April.

	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis	
Weizen	1	22	6	bis	1	25	—		Gerste	—	27	6	bis	1	1		
Roggen	1	12	6	bis	1	13	9		Hafer	—	21	3	bis	—	25		